

Reisen bildet ... auch im Reise- und Steuerrecht

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Im Frühling und Herbst unternehmen Vereinsmitglieder und Angehörige traditionell gemeinsame Ausflugsfahrten. Dabei wird häufig nicht bedacht, dass der Verein dadurch zum „Reiseveranstalter“ mit besonderen Pflichten werden kann.

Reiseveranstalter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, wer mindestens zwei Reise-Hauptleistungen in einem Gesamtpaket für einen Gesamtpreis erbringt. Solche Hauptleistungen sind etwa Beförderung (auch Transfer), Unterkunft oder das Freizeitprogramm einer Reise (z.B. Wanderungen, Besichtigungen). Nehmen wir an, der „Touristik-Ausschuss“ eines Vereins plant und organisiert eine mehrtätige Busreise und schließt Vereinbarungen mit Busunternehmer und Hotel ab. Die Mitglieder melden sich beim Verein an und überweisen den Reisepreis auf ein Vereinskonto: Dann ist der Verein Reiseveranstalter.

Ein Reiseveranstalter muss die Gewähr dafür übernehmen, dass die Reise auch tatsächlich so wie versprochen durchgeführt wird (Gewährleistung für Reismängel). Außerdem haftet er, wenn Reisende geschädigt werden. Er muss sich fragen, ob bestehende Versicherungen ausreichen und behördliche Genehmigungen einzuholen sind.

Unter Umständen muss der Reiseveranstalter sich auch gegen Insolvenz versichern, und zwar durch eine Bankbürgschaft oder eine Insolvenzversicherung. Dies ist eine Absicherung gegen etwaige Schadenersatzforderungen oder Rückreisekosten, wenn etwa der Bus liegenbleibt und ein anderer Bus gechartert werden muss. Nachzuweisen ist dies durch einen sog. Sicherungsschein, der den Reisenden ausgehändigt werden muss. Erst dann ist der Reisepreis fällig. Reiseveranstalter benötigen keinen Sicherungsschein, wenn sie nur gelegentlich Reisen veranstalten (maximal zwei Reisen pro Jahr) oder wenn Reisen nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtungen beinhalten und höchstens 75 Euro kosten.

Wie können Vereine verhindern, solchen Pflichten ausgesetzt zu sein? Die Lösung liegt darin, die Reise nicht selbst zu veranstalten, sondern durch einen gewerblichen Reiseveranstalter (z.B. Reisebüro oder Busunternehmer) organisieren und durchführen zu lassen. Dabei muss der Verein auch darauf achten, dass er nirgendwo als Veranstalter auftritt (in der Werbung, auf Rechnungen etc.) und der Reisepreis an den Veranstalter und nicht den Verein gezahlt wird.

Ob Reiseveranstalter oder nicht, hat ein gemeinnütziger Verein immer folgendes zu beachten: Wenn er seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden will, darf er den Reisepreis nur übernehmen oder in beliebiger Höhe bezuschussen, soweit der Zweck der Reise dem Vereinszweck entspricht (z.B. Trainingslager bei Sportvereinen). Soweit die Reise geselligen oder touristischen Zwecken dient, darf der Verein nur einen geringen Zuschuss geben. Dieser darf zusammen mit anderen Zuschüssen oder Annehmlichkeiten den Jahres-Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Entspricht die Reise nur teilweise dem Satzungszweck, bedarf es einer peniblen Trennung der Bereiche. Nichtmitglieder dürfen in keinem Fall finanzielle Vorteile erhalten. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*